

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : beko Bitu-Dicht

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

beko GmbH
Rappenfeldstr. 5
DE-86653 Monheim
Tel. +49 (0) 9091 90898-0
Fax +49 (0) 9091 90898-29
info@beko-group.com www.beko-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft:
Giftnotruf Mainz - 24 Stunden Notdienst - Tel.: +49 (0) 6131/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

:



GHS02

Signalwort (CLP)

: Achtung

Gefahrenhinweise (CLP)

: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gehörschutz tragen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|---|---------------|--|
| Bitumen Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | CAS-Nr.: 8052-42-4 EG-Nr.: 232-490-9 REACH-Nr.: 01-2119480172-44 | ≥ 25 – < 50 | Nicht eingestuft |
| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten | EG-Nr.: 919-857-5 REACH-Nr.: 01-2119463258-33 | ≥ 10 – < 50 | Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 EUH066 |
| Organoclay Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | - | ≥ 2,5 – < 10 | Nicht eingestuft |
| Propylencarbonat | CAS-Nr.: 108-32-7 EG-Nr.: 203-572-1 EG Index-Nr.: 607-194-00-1 REACH-Nr.: 01-2119537232-48 | ≥ 0,5 – < 2,5 | Eye Irrit. 2, H319 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Das Produkt ist als nicht hautreizend anzusehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Sofort einen Arzt aufsuchen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. |
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Einatmen kann zu Reizungen führen (Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden). Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann Kopfschmerzen und Schwindel hervorrufen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/.../waschen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Reizt die Augen. Irrigate copiously with clean, fresh water for at least 15 minutes, holding the eyelids apart. Einen Augenarzt aufsuchen. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Das Verschlucken dieses Produkts hat Gesundheitsschäden zur Folge. Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. Einen Arzt rufen, selbst wenn keine unmittelbaren Symptome auftreten. |

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO₂), Pulver, Wassersprühstrahl, Schaum.
Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
Explosionsgefahr : Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid, Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen.
Löschanweisungen : Alle Zündquellen entfernen. Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen. (Siehe Abschnitt 8).
Sonstige Angaben : Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Zündquellen entfernen. Keine offene Flamme, keine Funken und nicht rauchen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.
Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttete Mengen aufnehmen. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.
Reinigungsverfahren : Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Lagerbedingungen : Kühl halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
Lager : Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Bitumen (8052-42-4)

Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------|---------------------|
| OEL TWA | 5 mg/m ³ |
|---------|---------------------|

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Sicherheitsbrille. Handschuhe.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

| Hautschutz | | | | | |
|------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------------|------|
| Typ | Material | Permeation | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
| Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 5 (> 240 Minuten) | ≥ 0.38 mm | | |

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-------------------------|---|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Schwarz. |
| Aussehen | : Paste. |
| Geruch | : Nicht verfügbar |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : 154 – 193 °C (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates) |
| Entzündbarkeit | : 237 °C Zündtemperatur |
| Explosive Eigenschaften | : Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht verfügbar |

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|--|
| Untere Explosionsgrenze | : 0,5 vol % (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates) |
| Obere Explosionsgrenze | : 6 vol % (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates) |
| Flammpunkt | : 41 °C (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates) |
| Zündtemperatur | : Kann brennen, aber nicht leichtentzündlich |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : > 60 |
| Viskosität, dynamisch | : 1515000 mPa·s |
| Löslichkeit | : Wasser: Unlöslich |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : 2 hPa (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates) |
| Dampfdruck bei 50°C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : 1,33 g/cm ³ bei 20°C |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar |

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten

| | |
|----------------|-------------------|
| Siedepunkt | 130 – 210 °C |
| Flammpunkt | > 36 °C |
| Zündtemperatur | > 200 °C |
| Dampfdruck | 0,3 kPa bei 20 °C |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 150 g/l Richtlinie 2004/42/CE

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.

10.2. Chemische Stabilität

Brennbare Flüssigkeit.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Alle Hitzequellen, einschließlich direktes Sonnenlicht. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Schlag und Reibung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten | |
|---|---|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg (OECD-Methode 401) |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 5000 mg/kg (OECD-Methode 402) |
| LC50 Inhalation - Ratte | > 5000 mg/m ³ (OECD-Methode 403) |

| Propylencarbonat (108-32-7) | |
|------------------------------------|--------------|
| LD50 oral Ratte | 33520 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 2000 mg/kg |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten | |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

| beko Bitu-Dicht | |
|-------------------------|------|
| Viskosität, kinematisch | > 60 |

| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten | |
|---|--|
| Viskosität, kinematisch | 0,8 – 2,1 mm ² /s bei 20 °C |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten | |
|---|-------------|
| LC50 - Fisch [1] | > 1000 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 1000 mg/l |
| ErC50 Algen | > 1000 mg/l |
| NOEC chronisch Algen | 100 mg/l |

| Propylencarbonat (108-32-7) | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| LC50 - Fisch [1] | > 1000 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | > 1000 mg/l (OECD-Methode 202) |
| EC50 72h - Alge [1] | > 900 mg/l (OECD-Methode 201) |
| NOEC chronisch Algen | 900 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten | |
|---|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar nach OECD Test: |
| Biologischer Abbau | 28d 80 % |

| Propylencarbonat (108-32-7) | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau | 83,5 – 87,7 % (OECD-Methode 301B) |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Propylencarbonat (108-32-7) | |
|---|-------------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -0,5 |
| Bioakkumulationspotenzial | Geringes Bioakkumulationspotential. |

12.4. Mobilität im Boden

| beko Bitu-Dicht | |
|------------------------|--|
| Zusätzliche Hinweise | Keine weiteren Informationen verfügbar |

| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten | |
|---|---------------------------|
| Ökologie - Boden | Leichtflüchtiges Produkt. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| beko Bitu-Dicht | |
|--|--|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. | |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. | |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten.
- Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Sofern ohne Risiko möglich, auch kleinere ausgelaufene oder verschüttete Mengen sofort beseitigen.
- Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- HP-Code : HP3 - „entzündbar“:
- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
 - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
 - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
 - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
 - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
 - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport






Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|--|--|--|--|--|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| UN 1268 | UN 1268 | UN 1268 | UN 1268 | UN 1268 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. / ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten) | ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten) | Petroleum products, n.o.s. (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, iso- alkanes, cyclic, <2% aromatic) | ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten) | ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten) |

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|---|--|---|---|
| Eintragung in das Beförderungspapier | | | | |
| UN 1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. / ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III, (D/E) | UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III | UN 1268 Petroleum products, n.o.s. (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic, <2% aromatic), 3, III | UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III | UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
|  |  |  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| III | III | III | III | III |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich: Nein | Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein | Umweltgefährlich: Nein | Umweltgefährlich: Nein | Umweltgefährlich: Nein |
| Transport gemäß Abschnitt 2.2.3.1.5 des ADR (viskose Substanz) kann angewendet werden, Transport gemäß Abschnitt 2.3.2.5 des IMDG (viskose Substanz) kann angewendet werden, Transport gemäß Abschnitt 2.2.3.1.5 des ADN (viskose Substanz) kann angewendet werden, Transport gemäß Abschnitt 2.2.3.1.5 des RID (viskose Substanz) kann angewendet werden | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

| | |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR) | : F1 |
| Sondervorschriften (ADR) | : 664 |
| Begrenzte Mengen (ADR) | : 5L |
| Freigestellte Mengen (ADR) | : E1 |
| Verpackungsanweisungen (ADR) | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) | : MP19 |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : T4 |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1, TP29 |
| Tankcodierung (ADR) | : LGBF |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks | : FL |
| Beförderungskategorie (ADR) | : 3 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) | : V12 |
| Sondervorschriften für die Beförderung-Betrieb (ADR) | : S2 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) | : 30 |

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Orangefarbene Tafeln : 

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 955
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29
EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
Staukategorie (IMDG) : A
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L
Sondervorschriften (IATA) : A3
ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Bahntransport

| | |
|--|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID) | : F1 |
| Begrenzte Mengen (RID) | : 5L |
| Freigestellte Mengen (RID) | : E1 |
| Verpackungsanweisungen (RID) | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) | : MP19 |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : T4 |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP1, TP29 |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) | : LGBF |
| Beförderungskategorie (RID) | : 3 |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID) | : W12 |
| Expressgut (RID) | : CE4 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) | : 30 |

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 150 g/l Richtlinie 2004/42/CE

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Mögliche Gefahren.

| Abkürzungen und Akronyme: | |
|---------------------------|--|
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer |
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| EN | Europäische Norm |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |

beko Bitu-Dicht

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|------|---|
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Für weitere Informationen zur Nutzung dieses Produkts siehe technische Beschreibung oder wenden Sie sich an eine Geschäftsstelle in Ihrer Region. Sicherheitsdokumente des Lieferanten. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Schulungshinweise : Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|--------------|---|
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

| | | |
|--------------|------|-----------------------------|
| Flam. Liq. 3 | H226 | Auf der Basis von Prüfdaten |
|--------------|------|-----------------------------|

SDS EU DL Chemicals

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.